

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD



Nr. 4	Greifswald, den 20. Mai 1971	1971
-------	------------------------------	------

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen	39	C. Personalmeldungen	43
Nr. 1) Urkunde über die Eingliederung der Ev. Kgm. Schmarsow mit Borgwall, Kkrs. Demmin, und Vanselow mit Leppin, Kkrs. Demmin, in den Pfarrsprengel Demmin, Kkrs. Demmin	39	D. Freie Stellen	43
Nr. 2) Urkunde über die Aufhebung des Pfarrsprengels Lindenberg und Eingliederung der Kgm. Lindenberg und Törpin in den Pfarrsprengel Hohenbollentin, Kkrs. Demmin	39	E. Weitere Hinweise	43
B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen	40	Nr. 4) Lutherakademie	43
Nr. 3) Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung	40	F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst	43
		Nr. 5) Mischehen-Seelsorge	43
		Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1971	46

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Urkunde über die Eingliederung der Evangel. Kirchengemeinden Schmarsow mit Borgwall, Kirchenkreis Demmin, in den Pfarrsprengel Kartlow, Kirchenkreis Demmin, und Vanselow mit Leppin, Kirchenkreis Demmin, in den Pfarrsprengel Demmin, Kirchenkreis Demmin.

Auf Grund des Artikels 7 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 30 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Der Pfarrsprengel und die Pfarrstelle Schmarsow, Kirchenkreis Demmin, werden aufgehoben.

§ 2

Die Kirchengemeinde Schmarsow mit den Evangelischen der Ortschaft Borgwall, Kirchenkreis Demmin, wird in den Pfarrsprengel Kartlow, Kirchenkreis Demmin, eingegliedert.

§ 3

Die Kirchengemeinde Vanselow mit den Evangelischen der Ortschaft Leppin, Kirchenkreis Demmin, wird in den Pfarrsprengel Demmin, Kirchenkreis Demmin, eingegliedert.

§ 4

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1971 in Kraft.

Greifswald, den 11. 3. 1971

Evangelisches Konsistorium

(L. S.) Woelke
Vizepräsident

D Schmarsow Pfst. — 1/71

Nr. 2) Urkunde über die Aufhebung des Pfarrsprengels und der Pfarrstelle Lindenberg und Eingliederung der Kirchengemeinden Lindenberg und Törpin in den Pfarrsprengel Hohenbollentin.

Auf Grund des Artikels 30 der Kirchenordnung vom 2. Juni 1950 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes bestimmt:

§ 1

Der Pfarrsprengel und die Pfarrstelle Lindenberg werden aufgehoben.

§ 2

Die Kirchengemeinde Lindenberg mit den Evangelischen der Ortschaften Lindenberg, Krusemarkshagen, Hasseldorf, Alt-Kentzlin und Neu-Kentzlin sowie die Kirchengemeinde Törpin werden in den Pfarrsprengel Hohenbollentin eingegliedert.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1971 in Kraft.

Greifswald, den 26. März 1971

Evangelisches Konsistorium

(L. S.) Woelke
Vizepräsident

D Hohenbollentin Pfst. — 2/71

**B. Hinweise auf staatl. Gesetze
und Verordnungen**

Nr. 3) Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
D 12211 — 4/71 den 5. April 1971

Nachstehend geben wir die Zweite Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 und die Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung vom 12. Januar 1971 (GBl. DDR II Nr. 14 S. 93—95) zur Kenntnis.

In Vertretung
Dr. K a y s e r

**Zweite Verordnung *)
über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung
vom 12. Januar 1971**

§ 1

Der § 1 Abs. 1 der Verordnung vom 16. November 1961 über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 503) erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Halter und Fahrer von Kraftfahrzeugen oder Kraftfahrzeuganhängern, die von der Deutschen Volkspolizei in der Deutschen Demokratischen Republik nach der Straßenverkehrs Zulassungsordnung (StVZO) zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen oder registriert werden, sind bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert. Versicherungsschutz besteht für den Fall, daß auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit aus dem Halten oder durch den Gebrauch dieser Fahrzeuge Schadenersatzansprüche gegen Halter oder Fahrer erhoben werden. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten werden durch die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung geregelt.“

*) (1.) VO vom 16. November 1961 (GBl. II Nr. 78 S. 503)

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 12. Januar 1971

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung**

vom 12. Januar 1971

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die auf Grund von Rechtsvorschriften über die materielle Verantwortlichkeit gegen den Halter oder Fahrer des Kraftfahrzeuges (Versicherte) erhoben werden, wenn aus dem Halten oder durch den Gebrauch des Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet wurden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört wurden oder abhanden gekommen sind,
- c) reine Vermögensschäden herbeigeführt wurden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Aufwendungen, die Versicherte oder andere Personen nach den gegebenen Umständen zur Minderung des Schadens bei versicherter Ereignissen für erforderlich halten durften oder die durch die Befolgung der entsprechender Hinweise der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) entstanden sind, werden von der Staatlichen Versicherung ersetzt. Dies gilt auch dann, wenn die Aufwendungen erfolglos waren. Zu ersetzen sind auch Vermögensnachteile, die durch körperliche Schäden entstehen, die bei der Durchführung von Maßnahmen zur Minderung des Schadens eintreten. Ein Ersatz der Aufwendungen und Vermögensnachteile erfolgt nicht, soweit hierfür andere staatliche oder betriebliche Leistungen gewährt werden.

(3) Jeder Versicherte kann seine Versicherungsansprüche selbständig geltend machen.

(4) Versicherungsfall ist das Schadeneignis welches Schadenersatzansprüche gegen Versicherte zur Folge haben könnte.

(5) Die Staatliche Versicherung ist nicht verpflichtet, den Versicherten einen Versicherungsschein auszuhändigen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist befugt, im Namen der Versicherten den Schadenersatz-

anspruch betreffende Erklärungen abzugeben.

§ 2

Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schadenersatzansprüche

- a) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht,
- b) gegen den Versicherten, welche von seinem Ehegatten und seinen minderjährigen Kindern, ferner von seinen sonstigen Angehörigen, die er zur Zeit des Versicherungsfalles auf Grund von Rechtsvorschriften zu unterhalten hatte, erhoben werden. Für Ansprüche minderjähriger Kinder des Versicherten wegen vermehrter Bedürfnisse und künftiger Minderung oder Aufhebung der Erwerbsfähigkeit infolge erlittener Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht,
- c) wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die einem Versicherten oder den bei ihm Beschäftigten oder den von ihm Beauftragten zur Beförderung übergeben oder zur Benutzung überlassen worden sind oder die sich aus anderen Gründen in ihrem Gewahrsam befinden. Diese Bestimmung gilt nicht für den Fall, daß betriebsunfähig gewordene Kraftfahrzeuge im Rahmen gegenseitiger Hilfe abgeschleppt werden,
- d) wegen Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen,
- e) wegen Schäden, die sich aus der bestimmungsgemäßen Verwendung des versicherten Kraftfahrzeuges als Arbeitsmaschine oder der bestimmungsgemäßen Verwendung der mit ihm verbundenen Arbeitsgeräte ergeben,
- f) aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Staaten Europas ereignen,
- g) aus Schadenfällen, die sich ereignet haben, nachdem der regelmäßige Standort des Kraftfahrzeuges nach einem Ort außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik verlegt worden war.

§ 3

Pflichten der Staatlichen Versicherung

- (1) Die Staatliche Versicherung ist verpflichtet, unverzüglich nach der Anzeige des Versicherungsfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung der Schadenersatzverpflichtung der Versicherten gegenüber dem Geschädigten zu treffen.
- (2) Berechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten gegenüber den Versicherten sind von der Staatlichen Versicherung durch unmittelbare Zahlung der Entschädigung an den Geschädigten zu befriedigen. Nach den Rechtsvorschriften über die materielle Verantwort-

lichkeit unberechtigte Schadenersatzansprüche des Geschädigten sind von der Staatlichen Versicherung im Namen der Versicherten abzuwehren.

- (3) Kommt es wegen der Schadenersatzansprüche zu einem Rechtsstreit, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung der Versicherten zu sorgen und die entstehenden Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

§ 4

Verhaltens- und Anzeigepflichten im Versicherungsfall

- (1) Jeder Versicherungsfall ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Jeder Versicherte ist verpflichtet, alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und den Tatbestand zu klären. Er hat Auflagen und Hinweise der staatlichen Organe und der Staatlichen Versicherung zu befolgen und bei der Abwehr unbegründeter Ansprüche Unterstützung zu geben.
- (2) Wird ein Ermittlungsverfahren oder ein Ordnungsstrafverfahren eingeleitet, so hat der Versicherte dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen.
- (3) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber einem Versicherten geltend, so ist der Versicherte verpflichtet, dies unverzüglich der Staatlichen Versicherung anzuzeigen.
- (4) Der Versicherte hat der Staatlichen Versicherung unverzüglich zu melden, wenn
 - a) er vor Gericht verklagt bzw. ein Zahlungsbefehl gegen ihn erlassen wird,
 - b) er an einem Gerichtsverfahren als Dritter beteiligt bzw. einbezogen wird,
 - c) bei einer Klage gegen ihn Befreiung von den Gerichtskosten beantragt wird.

Die Meldepflicht besteht auch im Falle eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

- (5) Den in den Absätzen 2 bis 4 festgelegten Pflichten hat der Versicherte auch dann nachzukommen, wenn er den Versicherungsfall bereits angezeigt hat.
- (6) Wird ein Zahlungsbefehl, ein Arrest oder eine einstweilige Verfügung erlassen, haben sich die Versicherten mit der Staatlichen Versicherung in Verbindung zu setzen. Ist das vor Ablauf der gesetzten Frist nicht möglich, haben sie zur Wahrung der Frist vorsorglich Widerspruch einzulegen.
- (7) Im Falle eines Rechtsstreits über den Schadenersatzanspruch haben die Versicherten dem von der Staatlichen Versicherung bestellten Prozeßvertreter Vollmacht zu erteilen und ihm jegliche Aufklärung und Unterstützung zu geben. Wird die Prozeßvollmacht ohne wichtigen Grund nicht erteilt oder wieder entzogen,

so besteht kein Anspruch auf Ersatz der Kosten des Rechtsstreits.

(8) Erkennt ein Versicherter ohne Zustimmung der Staatlichen Versicherung einen Schadenersatzanspruch eines Geschädigten ganz oder zum Teil an, so ist die Staatliche Versicherung nur insoweit zur Leistung verpflichtet, als der Vergleich oder das Anerkenntnis der Sach- und Rechtslage entspricht.

§ 5

Regreß

(1) Zur Rückzahlung der von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbeträge ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat,
- b) die Person, welche das Kraftfahrzeug gegen den Willen des Berechtigten benutzt und mit diesem Kraftfahrzeug einen Schaden verursacht hat,
- c) der Versicherte, der im Verkehr ein Fahrzeug führt und schuldhaft einen Schaden verursacht, obwohl er nach den ihm bekannten Umständen annehmen muß, daß seine Fahrtüchtigkeit infolge des Genusses alkoholischer Getränke, anderer berauschender oder sonstiger, die Reaktionsfähigkeit wesentlich verminderer Mittel erheblich beeinträchtigt ist.

(2) Zur Rückzahlung bis zu 25%, mindestens 300 M, der von der Staatlichen Versicherung geleisteten Entschädigungsbeträge — bei Entschädigungsleistungen unter 300 M des vollen Betrages — ist verpflichtet:

- a) der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte und der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat,
- b) der Versicherte, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses unter Alkoholeinfluß stand und der den Schaden schuldhaft herbeigeführt hat, soweit nicht Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 Buchst. c besteht,
- c) der Versicherte, der das Fahrzeug einer Person anvertraute, von welcher er wußte, daß sie nicht geeignet oder befugt ist, das Kraftfahrzeug zu führen,
- d) der Versicherte, der durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr die Gesundheit oder das Eigentum anderer verletzt hat,
- e) der Halter, der zum Zeitpunkt des Schadenereignisses mit der Zahlung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung in Verzug war,
- f) der Versicherte, der die Pflichten des § 4 vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt hat. Bei grobfahrlässiger Verletzung besteht eine Rückzahlungsverpflichtung jedoch nur insoweit, als die Pflichtverlet-

zung Einfluß auf die Feststellung des Versicherungsfalles oder auf die Feststellung oder den Umfang der der Staatlichen Versicherung obliegenden Leistungen gehabt hat.

(3) Wurde das Schadenereignis durch einen Versicherten bei Ausübung von Pflichten im Rahmen eines Arbeitsrechts- oder Genossenschaftsverhältnisses zum Halter verursacht, so gilt anstelle der Absätze 1 und 2 folgendes:

- a) Die Leistungen der Staatlichen Versicherung an die vom Schaden betroffenen Dritten haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter und Mitglieder der Halter nach den Vorschriften des Arbeitsrechts, des LPG-Rechts oder nach anderen Regelungen. Die Halter sind verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von ihren Mitarbeitern bzw. Mitgliedern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den dafür maßgebenden Regelungen zu prüfen, gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zu ihrer Durchsetzung einzuleiten und der Staatlichen Versicherung das Ergebnis unverzüglich mitzuteilen. Die von den Schadenverursachern (Fahrer) auf Grund ihrer materiellen Verantwortlichkeit an die Halter geleisteten Zahlungen sind von diesen an die Staatliche Versicherung abzuführen. Diese Verpflichtung der Halter zur Abführung der Zahlung besteht nicht, soweit ihnen ein Schaden verbleibt, der durch die Versicherungsleistung nicht gedeckt ist.
- b) Haben die Halter ihre Pflichten nach Buchst. a unter Verletzung der Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nicht erfüllt, so kann die Staatliche Versicherung von ihnen den Betrag zurückfordern, der bei Durchsetzung der materiellen Verantwortlichkeit vom Werkstätten zu zahlen gewesen wäre.

§ 6

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherten — soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt — oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 13. Oktober 1955 über die Allgemeinen Bedingungen für die

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. I S. 820),

- b) § 5 Abs. 2 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. März 1964 zur Verordnung über die Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (GBl. II S. 215).

Berlin, den 12. Januar 1971

Der Minister der Finanzen

C. Personalnachrichten

Ergänzung zu den im Amtsblatt 1971 Nr. 1 genannten kirchlichen Mitarbeitern, die **im Jahre 1970 heimgerufen** wurden:

Am 11. 8. 1970 Küster und Rendant i. R. Hans Höpping, zuletzt an der St. Marien-Gemeinde Greifswald, im Alter von 68 Jahren.

Die I. Theologische Prüfung bestand vor dem Theologischen Prüfungsamt beim Evangelischen Konsistorium Greifswald am 10. 2. 1971

Rosemarie Wiechert, geb. 23. 8. 1945 in Greifswald.

Berufen:

Pastorin Eva-Maria Westphal mit Wirkung vom 1. Dezember 1970 in eine landeskirchliche Pfarrstelle in Greifswald.

Pastor Carl-Christian Bartels in die Pfarrstelle Sagard, Kirchenkreis Bergen, zum 1. 12. 1970; eingeführt am 20. 12. 1970.

Pastor Jürgen Jehsert in die Pfarrstelle Richtenberg, Kirchenkreis Franzburg, mit Wirkung vom 1. 12. 1970; eingeführt am 20. 12. 1970.

Pastor Hans-Martin Moderow in die Pfarrstelle Altefähr, Kirchenkreis Garz/Rg., mit Wirkung vom 1. 1. 1971; eingeführt am 4. 4. 1971.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle **Dranske/Rg.**, Kirchenkreis Bergen, wird zum 1. Juni 1971 frei. 1 Predigtstätte. Pfarrwohnung (kleines Einfamilienwohnhaus), 4 Zimmer (einschließlich Amtszimmer), Küche, Bad und kleiner Garten. Zehnklassenschule am Ort. Erweiterte Oberschule in Bergen mit Internat, nicht durch tägliches Fahren erreichbar. Täglich mehrfache Busverbindung nach Bergen und Sagard. Es kommen solche kirchlichen Mitarbeiter (auch Diakon, Katechet) in Frage, die in der Lage sind, den kirchlichen Unterricht zu übernehmen, und bereit sind zur

Teamarbeit mit den Nachbarpfarren in Wiek und Altenkirchen.

Bewerbungen sind an den Gemeindevorstand Dranske über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstraße 35/36, zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 4) Lutherakademie.

Der wissenschaftliche Leiter der Lutherakademie Sondershausen, Herr Prof. D. Schott, hat uns mitgeteilt, daß die nächste **Tagung der Lutherakademie** in der Zeit vom

18.—26. August 1971

in Lutherstadt Wittenberg stattfindet.

Das Programm wird später veröffentlicht werden.

In Vertretung

Kusch

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 5) Mischehen-Seelsorge.

Evangelisches Konsistorium
A 30 206 — 1/71

An alle geistlichen Amtsträger
der Landeskirche

Betr.: Information zur Seelsorge in konfessionsverschiedenen (evangelisch/römisch-katholischen) Ehen

Auf Beschluß der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen vom 14. 11. 1970 ist die nachstehende Information zu den Ausführungsbestimmungen der Ordinarienkonferenz der römisch-katholischen Bischöfe in der DDR vom 1. 11. 1970 zum Motu proprio des Papstes „Matrimonia Mixta“ vom 30. 3. 1970 erarbeitet worden. Sie soll als Hilfe in der Seelsorge dienen.

Auf den Schlußsatz der Information wird besonders aufmerksam gemacht, wonach unbeschadet örtlicher zwischenkonfessioneller Kontakte die Zuständigkeit in der Mischehenfrage grundsätzlich beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR liegt.

D. Krummacher

Bischof

Information zu den am 1. 11. 1970 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen der Katholischen Ordinarienkonferenz zum Motu proprio „Matrimonia Mixta“ vom 31. 3. 1970.

Am 1. November 1970 sind die von den in der Berliner Ordinarienkonferenz zusammen-

geschlossenen Bischöfen und bischöflichen Kommissaren beschlossenen Ausführungsbestimmungen zum Motu proprio MATRIMONIA MIXTA 1970 über die rechtliche Ordnung konfessionsverschiedener Ehen in Kraft getreten. Der Text des Motu proprio selbst und insbesondere der Ausführungsbestimmungen lassen erkennen, daß innerhalb der katholischen Kirche eine Bewegung vom kirchenrechtlichen zum seelsorgerlichen Denken in der Frage der konfessionell gemischten Ehen in Gang gekommen ist. Diskriminierende Bestimmungen sind von den konfessionsverschiedenen Ehen genommen:

Die Dispens vom Ehehindernis der Bekenntnisverschiedenheit wird auch ohne die Angabe eines besonderen Dispensgrundes erteilt. Ausschlaggebend ist allein der Wille der Brautleute.

Nach wie vor ist der Katholik verpflichtet, seine Ehe katholisch zu schließen. Aber er kann jetzt von dieser Pflicht dispensiert werden, wenn „der Seelsorger mit den Brautleuten die Bedeutung der kirchlichen Eheschließungsform gründlich besprochen hat und das Brautpaar ausdrücklich erklärt, daß einer katholischen Eheschließung erhebliche Schwierigkeiten entgegenstünden“. (Anmerkung 7 der Ausführungsbestimmungen). In der jetzigen Fassung der Anmerkung 7 hängt die Dispensgewährung vom Willen und von der Erklärung des Brautpaares ab, nicht von einer Prüfung des Grades der vorhandenen Schwierigkeiten durch den Pfarrer oder den Ortsordinarius. Wichtig ist, daß die Brautleute dieses wissen und, wenn sie sich evangelisch trauen lassen wollen, die der katholischen Trauung entgegenstehenden Gründe deutlich aussprechen.

Das vom katholischen Pfarrer geforderte Versprechen katholischer Kindererziehung, das der Katholik abzulegen hat, lautet jetzt: „Sind Sie sich bewußt, daß Sie als katholischer Christ die Pflicht haben, Ihre Kinder in der katholischen Kirche taufen zu lassen und sie im katholischen Glauben zu erziehen? — Versprechen Sie, sich nach Kräften darum zu bemühen, dieses sittliche Gebot zu erfüllen, soweit das in Ihrer Ehe möglich ist?“

Durch die Formulierungen „sich nach Kräften bemühen“ und „soweit das in Ihrer Ehe möglich ist“ wurde der Tatsache Rechnung getragen, daß der Katholik sich in zahlreichen Fällen zwar um eine katholische Kindererziehung bemüht, seinen Partner aber nicht dafür gewinnen kann, weil auch dieser in seinem Gewissen gebunden ist oder andere — vorwiegend familiäre — Gründe hat, die einer katholischen Kindererziehung entgegenstehen. Diese Entscheidung entspricht dem evangelischen Wunsch, daß durch eine katholische Rege-

lung nur der Katholik in Pflicht genommen werden möge, nicht sein evangelischer Partner.

Bei evangelischer Kindererziehung nimmt auch der Katholik christliche Erziehungspflichten wahr: Das Versprechen, das er ablegt, beinhaltet in diesem Fall,

daß er die christliche Gestaltung des Ehe- und Familienlebens aktiv mittragen will;

daß er die religiöse Erziehung der Kinder fördert;

daß er durch seine beispielhafte Lebensführung den Kindern den katholischen Glauben nahebringt;

daß er durch religiöse Fortbildung seinen Glauben vertieft, um mit seinem Ehepartner ein fruchtbares Glaubensgespräch führen und die Fragen der Kinder beantworten zu können;

daß er mit seiner Familie das Gebet, insbesondere um die Gnade der Einheit im Glauben pflegt, entsprechend dem Testament des Herrn, „daß alle eins seien“.

(Anm. 3 der Ausführungsbestimmungen)

Die Exkommunikation wegen Verstößen gegen das Mischehenrecht wurde schon durch das Motu proprio aufgehoben; das gilt auch für bereits geschlossene Ehen, in denen der Katholik bislang der Strafe der Exkommunikation unterlag. Kirchenrechtlich gültig sind evangelisch getraute Mischehen, die früher geschlossen wurden, damit noch nicht.

Die Ausführungsbestimmungen bringen ausführliche Hinweise über die *convalidatio* (die — kirchenrechtlich gesehen — neue Eheschließung) und die *sanatio in radice* (die Gültigmachung einer bestehenden Ehe) insbesondere in den Anmerkungen für die Geistlichen. In der Regel sollte die *sanatio in radice* vorgenommen werden. Bereits bestehende konfessionsverschiedene Ehen, die nur wegen der mangelnden kirchlichen Eheschließungsform noch nicht kirchenrechtlich gültig sind, können durch die Seelsorger die Trauungsvollmacht haben, selbständig geordnet werden. (8 b der Ausführungsbestimmungen).

Die unten wiedergegebenen Artikel 3 a, 5 b, c, 6 a, sowie das Vorwort der Ausführungsbestimmungen eröffnen Möglichkeiten und Notwendigkeiten für eine praktische Zusammenarbeit der evangelischen und der römisch-katholischen Kirche in unserem Raum, die von den evangelischen Seelsorgern wahrzunehmen sind. Dabei wird es das Ziel der beiden Kirchen sein müssen, die konfessionsverschiedenen Ehen vor Zwiespalt, aber auch vor dem Abgleiten in religiöse Indifferenz zu bewahren. Die Entscheidung über evangelische oder katholische Trauung wird letzten Endes stets al-

lein Sache der Brautleute bleiben. Die Familien und die Seelsorger sollten den gemeinsamen Entschluß beider respektieren. Hat das Paar sich für eine evangelische Trauung entschieden, so wird der katholische Partner bei seinem Pfarrer eine Dispens von der Formpflicht beantragen.

Auch für die Kindererziehung müssen die Eheleute unter Bedenken und Würdigung aller Gründe und Gewissensüberzeugungen ihre selbständige Entscheidung fällen, die sie miteinander bejahen und tragen können. — Beide Kirchen empfehlen, diese Frage möglichst vor der Eheschließung zu klären.

Insbesondere drei Punkte werden im Blick auf die Praktizierung der Ausführungsbestimmungen zum Gegenstand von Initiativen innerhalb der evangelischen Kirche und von interkonfessionellen Absprachen gemacht werden können:

1. Die katholische Mischehenregelung verbietet eine sogenannte ökumenische Trauung. Sie gestattet dagegen (5 b und c der Richtlinien) die Mitwirkung eines evangelischen Pfarrers im katholischen Traugottesdienst und umgekehrt. Hier wird im Kontakt zwischen den Kirchen zu prüfen sein, welche Regelungen liturgisch vertretbar und der jeweils anderen Seite zuzumuten sind. Beide Kirchen lehnen eine Doppeltrauung ab. Man kann sich also nicht evangelisch und katholisch trauen lassen, sondern nur evangelisch oder katholisch. Bis zu verbindlichen interkonfessionellen Absprachen zwischen den Leitungen der beiden Kirchen sollte die Form einer Einzelregelung der evangelischen Trauung einer konfessionsverschiedenen Ehe unter Mitwirkung eines katholischen Pfarrers von der zuständigen Landeskirchenleitung mit dem entsprechenden katholischen Bischöflichen Ordinariat von Fall zu Fall abgesprochen werden.
2. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR wird dafür Sorge tragen, daß die kirchlichen Lebensordnungen in den die konfessionell gemischten Ehen betreffenden Artikeln überprüft und solche Bestimmungen revidiert werden, die dem Geist der neuen Mischehenregelung widersprechen. Dasselbe gilt für Ältestenwahlordnungen, rechtliche Bestimmungen für kirchliche Mitarbeiter und dergleichen in den evangelischen Landeskirchen.
3. Die Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen (Vorwort der Richtlinien) und der sogenannte Brautunterricht (3 a der Richtlinien) der unter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen gehalten werden kann, wird Gegenstand von zentralen Absprachen beider Kirchen sein. Dabei ist vor allem die nachgehende Seelsorge in den Blick zu nehmen. Ein erster Schritt sollte die gegenseitige Information durch die Pfarrämter

sein. Eine Handreichung könnte folgen. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Erarbeitung von „Richtlinien für eine gemeinsame Seelsorge an konfessionsverschiedenen Ehen“ (Vorwort der Ausführungsbestimmungen), wird von beiden Seiten noch geprüft.

Unbeschadet örtlicher Kontakte zwischen evangelischer und katholischer Kirche, werden entsprechend einer Abmachung der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen, Festlegungen mit der Katholischen Kirche in Fragen konfessionsverschiedener Ehen von den Landeskirchen gemeinsam getroffen. Grundsätzlich liegt die Kompetenz in der Mischehenfrage beim Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR.

Auszug aus den Ausführungsbestimmungen zum Motu proprio MATRIMONIA MIXTA

3. Die Vorbereitung der Eheschließung

- a) Zur Vorbereitung der Eheschließung finden Brautunterricht und Brautexamen mit beiden Partnern statt. Wenn ein Gespräch auch mit dem nichtkatholischen Seelsorger gewünscht wird, so steht dem nichts entgegen. Auch kann der Brautunterricht unter Beteiligung der Seelsorger beider Konfessionen gehalten werden.

5. Die liturgische Feier der Eheschließung

- b) An der liturgischen Feier der Eheschließung kann sich (gemäß Art. 56 des Ökumenischen Direktoriums) ein nichtkatholischer Seelsorger beteiligen. Dabei ist ein von den Bischöfen approbierter Eheschließungsritus zu verwenden. Zur Gültigkeit ist erforderlich, daß der katholische Seelsorger den Ehemillen beider Partner erfragt.
- c) Findet die Eheschließung oder der Traugottesdienst nach Dispens von der katholischen Formvorschrift in der religiösen Form des Bekenntnisses des nichtkatholischen Partners statt, so kann sich ein katholischer Seelsorger nach Absprache mit den Brautleuten und dem nichtkatholischen Seelsorger an der liturgischen Feier beteiligen.

6. Die Eintragung der Eheschließung

- a)
Der Seelsorger des nichtkatholischen Partners soll von der erfolgten kirchlichen Eheschließung benachrichtigt werden.

Nr. 6) Aufruf des Gustav-Adolf-Werkes zum Allgemeinen Liebeswerk 1971 für die Kirchengemeinde in Artern

Auch im Jahre 1971 werden hiermit alle Gemeinden und Gemeindeglieder der evangelischen Landeskirchen in der DDR vom Gustav-

Adolf-Werk gebeten, sich an einer besonderen Aufgabe zu beteiligen, die als „Allgemeines Liebeswerk“ dazu dient, kirchliches Leben zu erhalten und zu fördern.

In diesem Jahre ist das „Allgemeine Liebeswerk“ für die Marienkirche in Artern bestimmt.

Artern ist eine kleine Kreisstadt, die wenig bekannt ist, zu deren Kreisgebiet aber der Kyffhäuser gehört. Die Stadt Artern zählt heute nicht ganz 7500 Einwohner. Unter ihnen leben die 2590 evangelischen Gemeindeglieder in einer Diasporasituation.

Die Marienkirche in Artern reicht baugeschichtlich mit ihrem Chorraum in das Jahr 1225 zurück. Vor mehr als 300 Jahren wurde das heutige Kirchenschiff angebaut, das aber wegen allzu großer baulicher Schäden seit dem Jahre 1964 nicht mehr benutzt werden kann. In dem Chorraum der Kirche wurde im gleichen Jahre ein gottesdienstlicher Raum geschaffen, der bisher als einziger größerer Raum der Gemeinde für die Gottesdienste und anderen kirchlichen Veranstaltungen zur Verfügung steht.

Nun aber soll auch das große Kirchenschiff renoviert werden, da sonst das ganze Kirchengebäude in seiner Substanz gefährdet ist. Die umfassende Erneuerung der Marienkirche in Artern soll so geschehen, daß die Kirche in mehrere Räume aufgeteilt wird und ein vielseitig nutzbares Gemeindezentrum entsteht, in dem nicht nur die Arterner Kirchengemeinde eine Heimstatt findet, sondern in dem sich auch die Gemeinden des Arterner Kirchenkreises treffen und begegnen können.

Mit den Erneuerungsarbeiten wurde bereits begonnen. Die Gemeindeglieder in Artern haben vom Jahre 1968 bisher etwa 30 000,— M geöpfert, die schon für die durchgeführten Arbeiten ausgegeben wurden. Etwa 10 000,— M sind jetzt noch aus gemeindeeigenen Mitteln für die Kirchturm- und Dachreparatur verfügbar. Auch das Evangelische Konsistorium in Magdeburg hat erhebliche Geldmittel zur Verfügung gestellt. Trotzdem bleibt ein höherer Geldbetrag offen. Hier soll nun durch das Allgemeine Liebeswerk geholfen werden. Deshalb geht die Bitte an alle Gemeindeglieder unserer Landeskirchen: Hilft mit bei der Erneuerung und Umgestaltung der Marienkirche in Artern. Beteiligt Euch mit Euren Gaben an dem Allgemeinen Liebeswerk 1971!

Ein Bildstreifen, der in Artern zusammengestellt und erläutert wurde, ist unter dem Titel „Hilft der Kirchengemeinde Artern“ als Bitte um Unterstützung des Allgemeinen Liebeswerkes 1971 erschienen und wurde allen Mitarbeitern des Gustav-Adolf-Werkes in den Kirchenkreisen kostenlos zugestellt.

Im Bedarfsfall kann der Bildstreifen mit dem dazu gehörigen Text auch bei der Bildstelle

des Evangelischen Jungmännerwerkes, 301 Magdeburg, Heseckelstraße 1, oder beim Gustav-Adolf-Werk in 7031 Leipzig, Pistorisstraße 6, kostenlos bezogen werden.

Die Spenden und Kollektenerträge bittet das Gustav-Adolf-Werk entweder auf das Postscheckkonto Leipzig Nr. 3830 oder auf das Konto Nr. 5602-37-406 bei der Stadtparkasse Leipzig (Gustav-Adolf-Werk in der DDR) mit dem Vermerk „Allgemeines Liebeswerk“ (Codierungszahl 249-31303) zu überweisen. Die Überweisungen können auch mit der Zweckangabe an das zuständige Rentamt oder an die Hauptgruppe (Sp Grimmen 1032-35-990; Codierungszahl beachten) überwiesen werden.

Nr. 7) Mitteilungen des Ökumenisch-missionarischen Amtes Nr. 76.

Dienst am freien Afrika

Im September 1970 hat der Exekutivausschuß des Ökumenischen Rates der Kirchen ohne Gegenstimmen die Empfehlung des Internationalen Beratungskomitees des Programmes zur Bekämpfung des Rassismus angenommen, aus dem Sonderfonds S 200 000 für 19 Organisationen zur Verfügung zu stellen. 9 davon sind Befreiungsbewegungen in Afrika, und unter ihnen hat das

Mozambique-Institut,

das für die Erziehungsarbeit und Sozialfürsorge in den von der FRELIMO (Frente de Libertacao de Mozambique) kontrollierten Gebieten verantwortlich ist, S 15 000 aus dem Sonderfonds erhalten. Nach den vom 2. Kongreß der FRELIMO (1968) festgestellten Zielen und Vorhaben auf dem Wege zu einem geeinten und freien Mozambique kommt dem Aufbau eines neuen Lebens in den befreiten Gebieten, die etwa ein Fünftel des Landes umfassen, zentrale Bedeutung zu. Neben der Entwicklung einer eigenen Produktion und des Binnen- und Außenhandels, müssen Erziehung und Gesundheitsdienst gefördert werden.

Mozambique hat rund 8 Millionen Einwohner, eine Fläche von 783 000 qkm und liegt strategisch günstig an der Ostküste des afrikanischen Kontinents zwischen Südafrika, Rhodesien, Malawi und Tansania. Die Geschichte Portugals in Afrika beginnt 1490 mit dem Besuch Vasco da Gamas im Gebiet von Mozambique, zunächst nur mit Handel und Mission dort vertreten, begann seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts Portugal mit der Kolonisierung des Landes und der Ausbeutung seiner reichen Bodenschätze. Der Widerstand gegen die Kolonisierung nahm im Volk die verschiedensten Formen an, von bewaffneten Aufständen bis zu Massenauswanderungen, aber jeder anfänglich aktive Widerstand wurde systematisch niedergeschlagen, bis schließlich je-

de Form politischen Zusammenschlusses unter Strafe gestellt wurde.

Die Befreiungsfront Mozambique, FRELIMO, schloß sich am 25. 6. 1962 aus drei nationalen Bewegungen zusammen. Die Notwendigkeit solchen Zusammenschlusses war schon 1960 deutlich, als 500 Teilnehmer einer friedlichen Demonstration in Mueda einem Massaker ausgeliefert waren. Damals begannen viele, die Gewalt als Mittel nicht erwogen hatten „friedlichen Widerstand“ als aussichtslos abzulehnen. Zur Wahl stand, als Sklaven oder als freie Menschen zu leben, denn Portugal würde „weder das Prinzip der Selbstbestimmung und Unabhängigkeit noch irgendeine Erweiterung der Demokratie unter seiner Herrschaft zulassen“. Nach gründlicher Vorbereitung begann am 5. 9. 1964 der bewaffnete Kampf, nicht als eine destruktive Revolte, sondern als Beginn eines neuen Lebens. Ihr Ziel war nicht zu verwüsten, sondern zu retten. Ein Kompanieführer der FRELIMO sagt über die Instruktionen für den Angriff auf militärische und wirtschaftliche Ziele:

„Uns ist niemals in den Sinn gekommen, portugiesische Zivilisten zu ermorden; wir terrorisieren die portugiesische Zivilbevölkerung nicht, denn wir wissen, wen wir bekämpfen und warum . . . unser Angriffsziel ist die Armee, die Polizei, die Verwaltung. Unser Programm und unsere Dauerbefehle stellen deutlich fest, daß kein Zivilist angegriffen werden darf . . . Die einzigen Terroristen in Mozambique sind die Kolonialisten.“

(Zitate nach E. Mondlane: The Struggle for Mozambique)

Der Erfolg des Kampfes und die Schaffung befreiter Gebiete warf das Problem von Regierung und Aufbau des neuen Mozambique auf, wobei der Erziehung Priorität zukam, einer Erziehung gegen Stammesegoismus, Rassismus und religiöse Intoleranz. Der erste Schritt im Erziehungsprogramm war die Errichtung einer höheren Schule, Mozambique-Institut genannt, in Dar-es-Salaam 1963, um Kindern, die Mozambique schon verlassen hatten, die Ausbildung zu ermöglichen; zugleich wurden für Flüchtlinge Stipendien für ausländische höhere Bildungsinstitutionen zur Verfügung gestellt. Mit der Entwicklungs- und Bildungsarbeit der FRELIMO und mit der Arbeit des Mozambique-Instituts ist untrennbar verbunden der Name des ersten Präsidenten der FRELIMO, Eduardo Chivambo Mondlane (1920—1969).

Wer war Eduardo Mondlane?

Im Süden Mozambiques, im Gaza-Distrikt, wurde 1920 dem Häuptling des Stammes der Khambane, als letztes Kind der jüngsten seiner drei Frauen ein Sohn geboren, der — ausgezeichnet durch die Verleihung des Namens eines heldenhaften Vorfahren, Chivambo, —

die traditionelle Stammeserziehung erhielt, d. h. er hatte sich ohne weitere Bildung der Bewahrung der Viehherden anzunehmen. Als jedoch sein Vater starb, wurde der damals etwa Zehnjährige von der Mutter zur Dorfschule geschickt. Er erzählt: „Sie sagte, daß die Welt meines Vaters im Absterben begriffen sei, und daß es darum verständig wäre, wenn ich mich auf die neue Welt einrichtete.“ Mit Unterstützung durch Mitarbeiter der Schweizer Mission kann Eduardo in der Hauptstadt Laurenco Marques sein Examen als Volksschullehrer ablegen: „Mehr kann ein Afrikaner in Mozambique nicht erreichen“. Der bildungshungrige junge Mann versucht jedoch, durch Besuch einer Landwirtschaftsschule, seine Kenntnisse zu erweitern, die er dann auch in seiner engeren Heimat verwertet, indem er zu modernen Landwirtschaftsmethoden anleitet.

1949 kann er — wieder mit Hilfe der Schweizer Mission — in Südafrika an deren Sozialinstituten seine Studien fortsetzen, wird jedoch als Farbiger am Besuch der Universität am Witwatersrand gehindert. Nach seiner Rückkehr durch die PIDE (die Geheimpolizei der Kolonialregierung) verhaftet und später unter Aufsicht gestellt, wird er schließlich aus dem Lande entfernt und nach Lissabon zum Studium geschickt, wo er Kontakt zu freiheitsbewußten Intellektuellen aus anderen afrikanischen Gebieten gewinnt. Sein eigener Wunsch und die Hilfe der Methodisten führen ihn dann zum Studium nach den USA, das er nach Studien auf den Gebieten Soziologie und Anthropologie mit der Promotion abschließt. In den USA schließt er auch seine Ehe mit einer weißen Medizinstudentin, Janet Johnson, die später seine Mitarbeiterin wird und nach seinem Tode in der Leitung des Mozambique-Instituts weiterarbeitet.

Nach diesem ausgedehnten Ausbildungsgang tritt Mondlane in den Dienst der UNO und hat so Gelegenheit zu Reisen in Länder verschiedenster Gesellschafts- und Wirtschaftsform. 1966 spricht er auf der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft. Zu dieser Zeit hat die Auseinandersetzung mit der portugiesischen Kolonialmacht schon begonnen, und Mondlane antwortet auf die Frage: „Warum kämpft FRELIMO?“

„Erstens, daß wir wir selber sein können und unsere eigenen Angelegenheiten unseren eigenen Bedürfnissen entsprechend regeln können; das wurde schon gesagt, aber ich möchte das betonen, weil eine flammende Rede gegen Kolonialisten und Imperialisten, wie sie von Kollege Bola Ige gehalten wurde, den Anschein erweckt, als ob wir nach der Unabhängigkeit weiterhin betteln, schreien und vergessen, die Verantwortung auf uns zu nehmen, auf eigenen Füßen zu stehen und unser eigenes Staatswesen aufzubauen. Die Zeit, zu der wir den Kolonialisten allein die Schuld geben

mußten, sollte doch vorbei sein. Jetzt haben wir Zeit, damit zu beginnen, auf die Strukturen innerhalb unserer Nation und uns selbst zu sehen.“

Anfang der 60er Jahre nimmt Mondlane seinen Wohnsitz in Dar-es-Salaam und wird 1962 zum ersten Präsidenten der Befreiungsfront gewählt.

Dr. Eduardo Mondlane im Kampf für ein geeintes freies Mozambique.

Während seiner Arbeit für die Vereinten Nationen besuchte Dr. Mondlane noch einmal sein Land in der Hoffnung, daß sich die Portugiesen dem internationalen Druck gebeugt und die drückende Kolonialherrschaft gemildert hätten. Am 10. 8. 1962 hatte der Kolonialausschuß und am 17. 12. 1962 die Generalversammlung der UNO die Kolonialpolitik Portugals verurteilt als „unvereinbar mit der Charta der Vereinten Nationen“ und die Ansprüche der Bevölkerung in den portugiesisch verwalteten Gebieten auf sofortige Unabhängigkeit „ohne jede Einschränkung“ anerkannt. Aber Dr. Mondlane sah keinen Wandel, Portugal hielt seine sogenannten „überseeischen Provinzen“ fest in der Gewalt, und machte es der afrikanischen Bevölkerung weiterhin schwer, auch nur als „Assimilados“ eine eingeschränkte Gleichberechtigung zu erlangen. Das portugiesische Bildungssystem machte es der Mehrzahl der afrikanischen Einwohner nahezu unmöglich, den erforderlichen Bildungsstand zu erlangen; nach wie vor hielten Arbeitsverpflichtung und Kontraktarbeit die Afrikaner in Abhängigkeit, Armut und Furcht. So stellte die Befreiungsfront 1962 auf ihrem ersten Kongreß ein Aktionsprogramm zur Erlangung der Unabhängigkeit auf, nach dem eine illegale politische Bewegung in Mozambique errichtet, ein militärisches Programm entwickelt und jungen Menschen Erziehung und Ausbildung ermöglicht werden sollten.

Als das Ehepaar Mondlane wußte, daß sie in Tanganyika (heute: Tanzania) wohnen würden, stellte Janet Mondlane einen Antrag an die Ford-Stiftung, den Bau eines Schülerheimes zu finanzieren, in dem junge mozambikanische Flüchtlinge in Dar-es-Salaam wohnen könnten, während sie die höheren Schulen am Ort besuchten, zunächst mit 50 Plätzen. Die Eingliederung in das ostafrikanische Schulsystem erwies sich jedoch nicht als sofort durchführbar, für eine Übergangszeit zumindest mußte eine eigene Oberschule aufgebaut werden, jedes Jahr kam eine neue Klasse hinzu. Lehrer aus aller Welt unterstützten dieses Programm. Sie hatten nicht nur die Aufgabe zu lehren, sondern mitzuhelfen bei der Neuentwicklung eines ganzen Oberschul- und Grundschullehrplans für Flüchtlinge und im freien Mozambique, wo 1970 etwa 20 000 Kinder nach diesem Plan unterrichtet wurden.

Neben die Bildungsarbeit stellte Dr. Mondlane das Entwicklungsprogramm für Wirtschaft und Handel in den befreiten Gebieten. Dazu sagte er auf der Weltkonferenz für Kirche und Gesellschaft 1966:

Zur Wirtschaftsplanung:

„Das ist schwer, aber notwendig. Kakao als einziges Mittel zur Entwicklung unseres Landes wird uns nicht retten. Deshalb müssen wir nach einer Alternative Ausschau halten — das tanzanische, das ghanesische und das nigerianische Volk müssen die Verantwortung übernehmen und sagen: Laßt uns doch endlich einmal unser Programm aufstellen! Wenigstens sollten wir in der Lage sein, so viel zu produzieren, daß wir etwas zu essen haben; wir brauchen nicht zu verhungern. Und dann sollten wir beginnen, was diejenigen unter euch, die von der Unabhängigkeit sprachen, sagten: Wir werden unseren Gürtel enger schnallen! Warum sollten wir es jetzt denn nicht tun? Es ist an der Zeit, das zu tun. Versucht es!“

Für Portugals Besitzansprüche waren Ideen und Einsatz Dr. Mondlanes Anlaß, ihn den „Feind Nr. 1“ zu nennen. So konnte es ihnen nur gelegen kommen, daß dieser Vorkämpfer für ein freies Mozambique am 3. 2. 1969 einem Attentat zum Opfer fiel. An diesem Tag nahm Dr. Mondlane die an ihn gerichtete Post mit in das Haus eines Freundes, darunter ein Paket, das mit dem Vermerk „Persönlich!“ versehen war, es enthielt ein Buch, und als Dr. Mondlane dieses öffnete, explodierte die darin enthaltene Sprengladung und tötete ihn auf der Stelle.

In einer Botschaft der FRELIMO an das Volk von Mozambique vom 25. 9. 1967 heißt es:

„Der Sinn unseres Kampfes ist nicht, bloß zu zerstören. Er zielt zunächst und vor allem darauf, ein neues Mozambik aufzubauen, wo es keinen Hunger gibt und wo alle Menschen frei und gleich sind. Wir kämpfen mit der Waffe in der Hand, um aber das Mozambik zu bauen, das wir ersehnen, müssen wir vorher das portugiesische Kolonialsystem vernichten, erst danach werden wir unsere Arbeitskraft und den Reichtum unseres Landes für uns selbst verwenden können . . .“

Portugal versucht, die Bedrohung seines Machtanspruches auf vielfältige Weise zu begegnen. Neben der Errichtung befestigter Ansiedlungen für Auswanderer aus Portugal (Ziel: eine Million) und dem allmählichen Ausbau einer besseren schulischen Betreuung der Afrikaner in ihrem Machtgebiet mit dem Ziel, die Werbekraft der Befreiungsbewegung einzuschränken, soll die Wirtschaft des Landes umgestaltet werden.

Dem engeren Anschluß an die Wirtschaft Südafrikas soll das hydro-elektrische Cabora-Bassa-Projekt, verbunden mit dem Sambesital-

Entwicklungsplan dienen. Der geplante Staudamm würde einen künstlichen See schaffen, der fast im malawischen Grenzgebiet und bis 120 km an die Grenze nach Rhodesien heranreichen würde. Die volle Leistung würde auf 3600 Megawatt kommen, d.h. dieses Projekt sieht den Bau des größten Kraftwerks im südlichen Afrika vor. Eine Verwirklichung des Planes macht es den weißen Siedlern möglich, überall im Lande einen ihren Wünschen entsprechenden Lebensstandard zu finden, vergleichbar dem der Weißen in Südafrika. Dagegen müßten etwa 24000 Afrikaner zwangsweise ausgesiedelt werden, um dem 240 km langen See und den neuen Überlandleitungen Platz zu machen.

Die Befreiungsfront faßt den Staudamm als Symbol weißer Oberhoheit auf und ist entschlossen, alles nur mögliche zu tun, um den Bau des Damms, dessen erster Bauabschnitt 1974 abgeschlossen und dessen Vollendung nicht vor 1979 erwartet werden kann, wie auch der damit verbundenen Projekte zu unterbinden.

Die Karte zeigt, daß das an Tanzania angrenzende Gebiet unter Kontrolle der FRELIMO steht, hier beginnt die neue Nation von Mozambique zu entstehen, hier wird der Bevölkerung der Weg aus dem Analphabetentum und der Armut gewiesen, Hilfe dazu leistet das Mozambique-Institut. Dabei reicht es nicht aus, für die schulische Erziehung Sorge zu tragen, auch für die Gesundheit muß gesorgt werden. Gleichzeitig mit den Schulen entstehen darum Ambulanzen und Kliniken; das Institut bildet Schwestern aus — und dabei auch dem Programm der FRELIMO folgend, das die Befreiung der Frau aus ihrer Abhängigkeit und Unbildung zum Ziel hat! — und vermittelt Spenden von Medikamenten. Ende 1967 wurde in Mtwara/Südtanzania ein Krankenhaus mit 75 Betten von mozambikanischen Flüchtlingen selbst errichtet, es soll in nächster Zeit um bessere chirurgische Einrichtungen und eine geburtshilfliche Abteilung erweitert werden. Zum Einsatz in den von Lepra, Himbeerseuche, Trachomen und Schlafkrankheit stark betroffenen Gebieten in Mozambique, in denen unter portugiesischer Herrschaft keinerlei Gesundheitsdienst eingerichtet war, werden Heilgehilfen ausgebildet, die dann verantwortlich eine Medizinstation übernehmen können, da in Mozambique bisher kein einziger afrikanischer Arzt praktiziert.

Theoretisch ist es das proklamierte Ziel der portugiesischen Machthaber, die Afrikaner zu „Portugiesen“ zu machen, tatsächlich aber ist das ganze System der Erziehung und Ausbildung nur eine Hinführung zur Knechtsarbeit. Der Afrikaner in Mozambique kennt nur

- a) Besserungsarbeit, die als Strafe auferlegt ist,
- b) Pflichtarbeit, die kaum entlohnt wird,
- c) Kontraktarbeit mit geringer Entlohnung,

- d) freiwillige Arbeit durch Dienstleistungen,
- e) erzwungener Anbau, der nur mit Naturalien entlohnt wird,
- f) Arbeit für den Export zum Nutzen Portugals.

In den befreiten Gebieten ist eine eigene Wirtschaft ganz neu aufzubauen; Eisen, Salz und Seife müssen eingeführt werden; Baumwolle wurde pflichtmäßig angebaut, aber es existiert keine Fabrik zur Verarbeitung. Das Institut versucht, durch Ausbildung und Einsatz von Fachkräften, der Bevölkerung den Anreiz zur Produktion nun für den eigenen Export zu geben und mit ihnen eine Fabrikation von Webwaren, Seife u. a. m. zu beginnen. Der Ausbau traditioneller Gewerbe (Kunstgewerbe) wird als zusätzliche Verdienstmöglichkeit gefördert.

1969 begann das Institut damit, Hilfe im Bereich der Sozialfürsorge zu leisten, an Versehrten, Vertriebenen und Waisen. Besonders die Waisenarbeit gehört seit Beginn des Befreiungskampfes zu den Diensten des Institutes. Im Tunduru-Kinderlager werden verlassene Kinder aus den befreiten Gebieten gesammelt, betreut und in einer eigenen Grundschule unterrichtet, dabei haben die Kinder selbst Klassenzimmer, Schlafräume und Küchen mitgebaut. Mit 30 Kindern wurde begonnen, heute können 450 Kinder die vier Grundschuljahre verbringen. Ihre spätere Umsiedlung in das freie Mozambique wird vorbereitet.

Das Institut arbeitet heute als ein unter tanzanianischem Recht eingetragener Verein und als solcher getrennt von der FRELIMO, die ebenfalls in Tanzania als Verein eingetragen ist. Die Befreiungsfront hat zwei Ziele: den Befreiungskrieg zu Ende zu bringen und das Land wirtschaftlich und sozial zu einer Nation zu entwickeln, die unter den Nationen der Welt ihren Platz einnehmen kann. Es gibt aber Organisationen, die am Fortschritt des Mozambikanischen Volkes ernstlich interessiert sind und dazu Hilfe leisten möchten, es aber für bedenklich halten, einen mit kriegerischen Mitteln geführten Kampf um das Recht des Menschen auf Unabhängigkeit zu unterstützen. Das Institut biete mit seiner Arbeit in Erziehung, Gesundheitswesen und Sozialfürsorge einen Weg, auf dem man die Entwicklung im freien Mozambik unterstützen kann und dabei die volle Sicherheit hat, daß die so zweckgebundenen Gelder nicht auf das militärische Gebiet abgezweigt werden. Sobald die Befreiungsfront das Vertrauen der Welt als die faktische Regierung des mozambikanischen Volkes gewinnt, wird die Notwendigkeit für das Institut verschwinden. Bis dahin wird das Institut weiter neben der Befreiungsfront die täglichen Zukunftsaufgaben zugunsten von Gesundheit und Wohlstand einer neuen Nation erfüllen.

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald - Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Walter Kusch,
Greifswald, Karl-Marx-Platz 4 - Erscheint 12 × jährlich

- Veröffentlicht unter der Lizenz-Nr. 422 des Presseamtes beim Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen
Demokratischen Republik -

Druck: Panzig'sche Buchdruckerei Greifswald, Index 31 015